
i) Provisions-Rückstellungen

Die Provision stellt nach dem Handelsrecht ein für eine kaufmännische Geschäftsbesorgung ausgerichtetes Entgelt dar, welches nach Prozentsätzen des Umsatzes oder Gewinns berechnet wird. Anspruch auf Provisionen haben i.d.R. Handelsvertreter, Spediteure, Kommissionäre, Makler etc.⁸⁴. Manchmal erhalten auch Angestellte als zusätzliche Vergütung eine Provision. Nach Masshardt⁸⁵ können z.B. die an einen Dritten für die Vermittlung von Liegenschaften ausgerichteten Provisionszahlungen als geschäftsmässig begründete Unkosten zugelassen werden, sofern eindeutig feststeht, dass die Dienste dieses Dritten auch tatsächlich in Anspruch genommen worden sind⁸⁶.

Die Besteuerung einer Provision richtet sich im liechtensteinischen Steuerrecht nach Artikel 45, Absatz 1, lit. c, SteG wonach jeder Erwerb aus einer anderen als unter lit. a (= Erträge des Vermögens) und b (= wiederkehrende Leistungen die bereits nach Art. 44 lit. f und g SteG als Vermögen berücksichtigt wurden) genannten selbständigen Tätigkeit Gegenstand der Erwerbssteuer ist.

Da Provisionen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen können, kann hierfür selbstverständlich auch eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass damit nicht nur die Vorverlagerung eines Aufwandpostens einer künftigen Periode bewirkt wird. Die unmittelbare Verlustgefahr muss nachweisbar sein. Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt derartige Rückstellungen nur dann, wenn die entsprechende Aufwandposition auf das laufende Geschäftsjahr entfällt und der Höhe nach nicht genau bestimmbar ist.

84 siehe auch Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch vom 16.3.1861, abgedruckt in LGBl. 1997 Nr. 193, ausgegeben am 7.11.1997

85 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 291

86 Archiv Band 28, Seite 536; Band 31 Seite 318; Band 43, Seite 44